

## Bestimmungen für den Verkauf von Zuchtschafen und Zuchtziegen:

1. Die zum Verkauf zugelassenen Zuchttiere stammen von eingetragenen Herdebüchtern ab.
2. Sämtliche zum Verkauf zugelassene Tiere sind nach festgelegten Kriterien bewertet. Der Abstammungsnachweis wird dem Käufer nach dem Kauf zugesandt.
3. Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen übernimmt nur die Vermittlerrolle, so dass durch den Verkauf, der Käufer nur mit dem Verkäufer in Rechtsbeziehung tritt. Es bleibt der bisherige Eigentümer dem Käufer für die gesetzlichen Gewährleistungsmängel haftbar. Die Gefahr für das Tier geht mit dem Kauf, das Eigentumsrecht mit erfolgter Bezahlung auf den Käufer über.  
Die Tiere bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unabhängig von den inzwischen entstandenen Futter-, Deck- oder Tierarzkosten im Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).  
Der Kaufpreis kann bar bezahlt, selbst überwiesen oder mittels Abbuchungsauftrag erfolgen, welchen der Käufer bei seiner Bank einreicht. Bei Selbstüberweisung ist die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung ohne Abzug zu bezahlen. Wenn dieses Zahlungsziel nicht eingehalten wird, hat der Käufer auch die hierdurch entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu übernehmen. Als Verzugszinsen werden 12 % p. a. vereinbart. Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift bei der Rechnung, dass die Tiere ordnungsgemäß übergeben wurden. Reklamationen werden nur anerkannt, wenn der Mangel innerhalb der in den Garantiebestimmungen vereinbarten Frist angezeigt wird.
4. Verkäufer und Käufer erklären sich bereit, in Streitfällen, den Spruch des Schiedsgerichtes (festgelegt vom Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband) anzuerkennen.
5. Die Angaben im Katalog sind ohne Gewähr hinsichtlich etwaiger Fehler, entscheidend allein ist der Abstammungsnachweis, der vom Steirischen Schaf- und Ziegenzuchtverband ausgestellt wird.

## Garantiebestimmungen für den Verkauf bewerteter Zuchtschafe und Zuchtziegen:

### Für Zuchtwidder und -böcke:

Der Verkäufer garantiert für die im Katalog angegebenen Zuchtdaten. Gleichzeitig übernimmt der Verkäufer die Garantie der Befruchtungs- und Deckfähigkeit. Diese Garantie ist jedoch befristet.

Die Beanstandungsfrist für die **Deckfähigkeit** beträgt 3 Monate ab dem Versteigerungstag.

Die Beanstandung ist unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenen Brief bzw. mit eventuellen tierärztlichen Attest dem Verkäufer mitzuteilen.

Dem Verkäufer steht das Recht zu, den Widder unverzüglich auf seinem Betrieb zurückzuholen und diesen 3 Wochen nach erfolgter Beanstandung auf seine Sprung- und Zuchttauglichkeit zu prüfen.

Hierbei dürfen dem Widder keine die Decklust beeinflussenden Reizmittel gegeben werden.

Kann der Verkäufer nun den Gegenbeweis, nämlich die Deckfähigkeit des beanstandeten Zuchtwidders durch ein tierärztliches Attest erbringen, so ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Kosten für den Rücktransport und einer notwendigen Untersuchung durch den Haustierarzt (außer Futterkosten), zu ersetzen.

Nach einem positiven Gegenbeweis ist der Käufer verpflichtet, den beanstandeten Zuchtwidder auf seine Kosten vom Betrieb des Verkäufers abzuholen.

Bei einem negativen Attest (die Deckfähigkeit des beanstandeten Widders ist nicht gegeben) ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufpreis und eventuell angefallene Tierarzkosten zurückzuerstatten.

Die vor der Beanstandung angefallenen Futterkosten sowie eventuelle Verluste durch verlängerte Zwischenlammzeiten können vom Käufer nicht in Rechnung gestellt werden.

Die Beanstandungsfrist für die **Befruchtungsfähigkeit** beträgt 7 Monate ab Versteigerungsankauf.

Diesbezügliche Beanstandungen sind mittels eingeschriebenen Briefes und tierärztlichem Befund (Spermabefund) dem Verkäufer mitzuteilen.

Befruchtet der Widder nicht, so hat der Verkäufer den Widder gegen sofortiger Rückerstattung des Kaufpreises und der Kosten für die Spermauntersuchung zurückzunehmen.

Die vor der Beanstandung angefallenen Futterkosten sowie eventuelle Verluste durch verlängerte Zwischenlammzeiten können vom Käufer nicht in Rechnung gestellt werden.

#### **Weibliche Schafe und Ziegen:**

Der Verkäufer garantiert für die im Versteigerungskatalog angegebenen Zuchtdaten.

Bei unrasrigen Geburten ist der Verkäufer verpflichtet, einen Preisnachlass von 20 % zu gewähren.

Garantiert trächtige Tiere müssen innerhalb von 3 Monaten ablammen. Ist dies nicht der Fall ist der Verkäufer verpflichtet einen Preisnachlass von 30 % zu gewähren.

#### **Vertragspartner:**

Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen übernimmt lediglich die Vermittlung der Tiere. Der Kaufvertrag kommt ausschließlich zwischen dem verkaufenden Landwirt (im Folgenden Verkäufer genannt) und dem kaufenden Landwirt (im Folgenden Käufer genannt) zustande.

Der Steirische Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen übernimmt keinerlei Verantwortung bzw. Haftung.

Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen Verkäufer und Käufer. Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche sind folglich lediglich zwischen Verkäufer und Käufer geltend zu machen und abzuwickeln.

Käufer und Verkäufer verpflichten sich zur ihrer vollinhaltlichen Anerkennung.

Der Käufer muss allfällige Beanstandungen und Meldungen über vermutete bzw. vorhandene Fehler und Mängel schriftlich oder mündlich dem Verkäufer innerhalb nachstehend angeführter Fristen anzeigen.

Gewährleistungsmängel sind vom Verkäufer möglichst umgehend spätestens jedoch 1 Woche nach Bekanntgabe abzuhandeln bzw. eine Abklärung einzuleiten.